

ZH_OBERGERICHT PP250014 vom 3. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP250014

FR: ZH_OBERGERICHT PP250014 du 3 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PP250014 del 3 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Zwischen den Parteien bestand zumindest in der Vergangenheit eine Bank-/Kundenbeziehung (act. 5 E. III/3.2.2). Unter Berufung auf dieses Verhältnis machten die Kläger und Beschwerdeführer (fortan: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 25. Oktober 2022 (act. 6/2; gleichentags elektronisch eingegangen, act. 6/5; samt Beilagen, act. 6/1, act. 6/3 und act. 6/4/1–5) beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich (fortan: Vorinstanz) eine Stufenklage gegen die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan: Beschwerdegegnerin) anhängig, wobei sie folgende Rechtsbegehren stellten (vgl. act. 6/2 S. 2): "1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger 1 und der Klägerin 2 Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen über sämtliche Retrozessionen, Verwaltung-, Vermittlungs-, Halte- und/oder Bestandspflege-Kommissionen, Vertriebsentschädigungen, Provisionen, Finders' Fees, Kick-Backs und/oder andere/weitere geldwerte Vorteile, welche die Beklagte im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zum Kläger 1 und der Klägerin 2 seit 30. August 2012 erhalten und vereinnahmt hat (zwecks Verzugszinsberechnung ausserdem aufgegliedert nach Jahr/Monat).

E. 1.2

Nach Durchführung des ersten Schriftenwechsels beschränkte die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 11. Oktober 2023 einstweilen auf die Fragen der sachlichen Zuständigkeit sowie der Passivlegitimation der Beschwerdegegnerin (act. 6/29). Es folgten weitere Stellungnahmen der Parteien, woraufhin die Vorinstanz mit Verfügung vom 27. Februar 2025 folgenden Zwischenscheid fällte (act. 6/55 = act. 3 = act. 5 [Aktensexemplar]; den Beschwerdeführern zugestellt am 19. März 2025, act. 6/56):

E. 2

Nach Auskunftserteilung und Rechenschaftsablage gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 hiervor sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger 1 und der Klägerin 2 die offengelegte Summe Geldes zu bezahlen, mindestens jedoch CHF 8'700.– zzgl. 5% Verzugszinse seit dem Datum des jeweiligen Eingangs der jeweiligen Teilsummen Geldes bei der Beklagten. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 420.– sowie zzgl. 7.7% MWST) zulasten der Beklagten."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.